

21. Newsletter im Schuljahr 2025/26

Wien, 19. Juni 2026

Kinderzuschuss

Werte Frau Kollegin! Werter Herr Kollege!

Der **Kinderzuschuss** gemäß § 4 GehG iVm § 16 VBG in Höhe von **15,60 Euro monatlich** gebührt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Kinderzuschuss wird auch bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe ausbezahlt.

Als Kinder gelten eigene Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder und sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der/des Bundesbediensteten angehören und diese/r überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Bei rechtzeitiger Meldung gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen.

Bei verspäteter Antragstellung gebührt der Anspruch erst mit dem nächsten Monatsersten und wird nicht rückwirkend ausbezahlt.

Wurde der Kinderzuschuss bereits ausbezahlt und wird deshalb eingestellt, weil zwischenzeitlich die Zahlung der Familienbeihilfe eingestellt wurde (zB mit Erreichen des 18. Geburtstags des Kindes), so wird der Kinderzuschuss auch nachträglich ausbezahlt, wenn beim Finanzamt die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen werden und die Familienbeihilfe wieder ausbezahlt wird. Dies ist innerhalb eines Monats dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen.

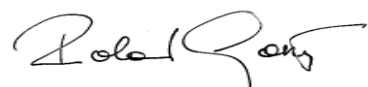
Bei gänzlichem Entfall des Monatsbezuges (zB in Zeiten von Mutterschutz und Karenz) entfällt der Kinderzuschuss, allerdings kann während dieser Zeit der andere Elternteil den Anspruch melden, wenn dieser im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Mit kollegialen Grüßen



MMag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin

Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Mail: roland.gangl@goed.at

www.bmhs-aktuell.at